

standeten Lager, Hirsenmühle in Hessen, wurde geschlossen. Bonn sicherte auch zu, die Prozedur der Asylgewährung zu beschleunigen. Das Innenministerium schätzt die Frist, die heute durchschnittlich zwischen Antragstellung und Entscheidung verstreicht, auf fünf Monate, was bereits einen großen Fortschritt im Vergleich zur Vergangenheit bedeute.

Das UNHCR zeigt sich auch befriedigt, daß sich nunmehr Bundestagsabgeordnete der verschiedenen Parteien vermehrt für das Flüchtlingsproblem im eigenen Lande interessieren. Parlamentariergruppen besuchten mehrere Lager. Besonders die »Grünen« wurden in dieser Angelegenheit aktiv. Der Eklat vom Spätsommer hatte also durchaus seine guten Seiten, meint man in Genf. Der Hochkommissar ist entschlossen, eine offensive Haltung nicht nur gegenüber Mißständen in der Bundesrepublik einzunehmen, sondern auch andere Länder an ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen zu erinnern. Nach einer Reihe skandalöser Abschiebungen in der Schweiz wurde Hartling im Januar persönlich bei der eidgenössischen Regierung in Bern vorstellig. Es gehe nicht an, so heißt es am UNHCR-Sitz, daß immer mehr Regierungen dem Zustrom von echten oder falschen Flüchtlingen durch administrative Maßnahmen außerhalb des Rechtsweges begegnen wollen. In allen Einzelfällen müsse ein richterlicher Spruch und eine Berufungsinstanz vorhanden sein. Daß die Stimmung in der Bevölkerung angesichts der Wirtschaftszession nicht gerade ausländerfreundlich ist, sei für das UNHCR kein Grund, leisezutreten. Schließlich gebe es in allen Ländern auch noch liberale Geister, die zu unterstützen die Mühe lohnt. *Pierre Simonitsch* □

#### **Menschenrechts-Unterkommission: Arbeitsrichtlinien für einen Hohen Kommissar für Menschenrechte (6)**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1983 S.25 fort.)

I. Ein Schwerpunkt der 36.Tagung der aus 26 Experten bestehenden Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz (15.8.–9.9.1983 in Genf) war, wie schon im Vorjahr, die Ausarbeitung von Arbeitsrichtlinien für einen künftigen Hochkommissar für Menschenrechte. Das Amt soll nach dem Prinzip der regionalen Rotation besetzt werden. Der vorgelegte Entwurf wurde mit 16 gegen 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen. Danach soll der von der Generalversammlung zu wählende Hohe Kommissar einen weitreichenden Zuständigkeitsbereich haben und direkten Kontakt zu den Regierungen aufnehmen können, um ihnen bei Fragen aus dem Bereich der Menschenrechte beratend und schlichtend zur Seite zu stehen. Diese Kontaktaufnahmen hätten »prompt, vertraulich und zu rein humanitären Zwecken« zu erfolgen und hauptsächlich der Tatsachenfeststellung zu dienen. Sein Augenmerk soll er mit einer gewissen Priorität auf so massive Menschenrechtsverletzungen wie Apartheid, Rassismus, koloniale Unterdrückung und fremde Besetzung richten. Seine Zuständigkeit soll sich auch auf solche Situationen erstrecken, in denen die Souveränität eines

Staates bedroht oder einem Volk das Selbstbestimmungsrecht vorenthalten wird.

Diese Aufgabenbeschreibung zeigt an, daß sowohl die Vertreter der individualrechtlichen Konzeption des Menschenrechtsschutzes wie auch die Protagonisten der Kollektivrechte ihre Vorstellungen eingebracht haben. Die seit 1947 währende Diskussion um ein solches Amt ist jedenfalls noch nicht abgeschlossen.

II. Des weiteren forderte die Unterkommission konkrete Maßnahmen im Kampf gegen alle Formen der Sklaverei. Auf Einladung der Regierung des Landes werden im Januar 1984 zwei Mitglieder des Gremiums Mauretania besuchen, um vor Ort die Bemühungen um die Abschaffung der Sklaverei zu überprüfen. Ein Vertreter der mauretianischen Regierung hob vor der Unterkommission hervor, daß seit Juli 1980 damit Ernst gemacht werde.

Anerkennend äußerte sich die Unterkommission zur Verabschiedung eines Aktionsprogrammes seitens der Zweiten Weltkonferenz über Rassismus und rassische Diskriminierung und bat die Menschenrechtskommission um Zustimmung, ihren norwegischen Experten Asbjorn Eide mit einer Untersuchung der in diesem Bereich erzielten Erfolge sowie der noch bestehenden Hindernisse und Schwierigkeiten beauftragen zu dürfen. Das Sachverständigengremium regte ferner an, eine Deklaration gegen das heimliche Inhaftieren von Personen auszuarbeiten.

In einer Serie von Resolutionen betonte die Unterkommission ihre Besorgnis über die Menschenrechtssituation in verschiedenen Ländern. So nahm sie das mangelnde Interesse der Staatengemeinschaft an der Situation des Volkes von *Ost-Timor* mit Bedauern zur Kenntnis und forderte den UN-Generalsekretär auf, sich intensiver mit den betroffenen Parteien um eine dauerhafte Lösung dieses Problems unter Berücksichtigung der Interessen des Volkes von Ost-Timor zu bemühen. Desgleichen wurde er aufgefordert, *Sri Lankas* Regierung um Informationen über die jüngsten gewaltsamen Ausschreitungen in dem Land sowie über den Stand der diesbezüglichen Untersuchungen zu ersuchen. Kritisiert wurde *Irans* Gleichgültigkeit gegenüber den Appellen der internationalen Gemeinschaft. Die Verfolgung der Bahais allein aus religiösen Gründen halte unvermindert an. Die Unterkommission setzt jedoch Hoffnungen in eine direkte Kontaktaufnahme des Generalsekretärs mit der iranischen Regierung; an diese wurde der dringende Aufruf gerichtet, den Einsatz von Kindern im iranisch-irakischen Krieg unverzüglich zu beenden.

Die Situation der Eingeborenenbevölkerung in *Chile* sieht die Unterkommission als besonders beklagenswert an; auch insgesamt gebe die menschenrechtliche Lage in diesem Land Anlaß zu ernster Besorgnis. Auch das Leiden in *Afghanistan* halte weiter an. Die Sachverständigen hielten die Nominierung eines Sonderbeauftragten für Afghanistan für angebracht. Angesprochen wurden auch die Verhältnisse in Südafrika, den von Israel besetzten arabischen Gebieten, in Guatemala, El Salvador, Paraguay und Uruguay; die Bemühungen der Contadora-Gruppe um eine Lösung der Krise in Mittelamerika wurden unterstützt.

Alle Staaten werden aufgerufen, die Einheit

der menschlichen Rasse im Rahmen ihres Bildungswesens zu behandeln. Die soziale, wirtschaftliche, kulturelle und politische Interdependenz aller Völker, die Universalität der Institution der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und der von allen menschlichen Wesen geteilten Grundbedürfnisse und Gefühle seien geeignete Themen für ein umfassendes Lehrprogramm zur Förderung der Achtung und des Respektes gegenüber anderen Völkern und Rassen. *Martina Palm* □

#### **Menschenrechtsausschuß: 20.Tagung — Staatenberichte — Erster Zweitbericht unterbreitet (7)**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 6/1983 S.199f. fort. Text des Paktes: VN 1/1974 S.16ff.)

Mit der Prüfung der Erstberichte von vier Staaten, dem ersten vorgelegten Zweitbericht sowie — in nichtöffentlicher Sitzung — mit verschiedenen Individualbeschwerden (u.a. gegen Uruguay) befaßte sich der Menschenrechtsausschuß auf seiner 20.Tagung (24.10.–11.11.1983 in Genf). Das Sachverständigengremium ist aufgrund des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte tätig.

Entgegen der offiziellen Bitte der Regierung des Landes, die Prüfung des Berichts wegen der derzeitigen Bemühungen um den Entwurf einer neuen Verfassung auf das Frühjahr zu verschieben, entschied sich der Ausschuß nach Rücksprache mit dem ständigen Vertreter *El Salvadors* beim Genfer Büro der Vereinten Nationen zur Prüfung des Berichts während der Herbsttagung. Er behandelt das Justiz- und Verwaltungssystem des Landes und informiert über die gesetzlich vorgesehenen zeitweiligen Einschränkungen der Freiheitsrechte. Sowohl der Zivil- als auch der Sozialpakt sind in das Rechtssystem *El Salvadors* inkorporiert. Menschenrechtsverletzungen, so führte der Regierungsvertreter aus, seien auf den anhaltenden bürgerkriegsähnlichen Zustand im Lande zurückzuführen, der zu Ausschreitungen auf beiden Seiten führte. Erschwert werde die Lage noch dadurch, daß fremde Mächte in diesen internen Konflikt intervenierten. Dem hielt der ecuadorianische Experte entgegen, die Regierung *El Salvadors* haben diese »Intervention« selbst veranlaßt; die Anwesenheit fremder Militärberater in *El Salvador* sei allgemein bekannt. Weitere Diskussionspunkte waren die hohe Zahl der Zivilisten unter den Todesopfern — der sowjetische Experte erhob sogar den Vorwurf des Völkermords —, das Problem der Verschollenen und der politischen Gefangenen sowie die Repressionen gegen Verteidiger der Menschenrechte. Die hierzu vorgelegten Informationen wurden als unbefriedigend empfunden. Tiefe Betroffenheit äußerten die Experten über diese anhaltenden massiven Menschenrechtsverletzungen. Angesichts der tragischen Situation sei die Fortsetzung des Dialogs unbedingt notwendig, um *El Salvador* eine friedliche Lösung des Konflikts und die Rückkehr zur Normalität zu ermöglichen. Nach Inkrafttreten der neuen Verfassung und Durchführung der geplanten gesetzgeberischen Maßnahmen will *El Salvador* ausführlich berichten.

*Sri Lankas* Bericht zeigt Übereinstimmung des Verfassungsrechts mit den Paktgaran-

tien auf. Die Frage, ob auf Grund des derzeitigen Ausnahmezustandes nicht-derogierbare Paktrechte außer Kraft gesetzt worden seien, konnte der Regierungsvertreter mit einem klaren Nein beantworten. Zwar könne eine Person gefangengesetzt werden, ohne vorher einem Beamten vorgeführt zu werden; Besuchsrecht und Briefverkehr könnten eingeschränkt werden. Solche Maßnahmen würden aber nur in einer begrenzten Anzahl von Fällen ergriffen, wenn begründeter Verdacht auf Subversionstätigkeit besteht. Eine ernsthafte Gefahr für den demokratischen Mehrpartei- und -religionenstaat seien die seit Mitte der siebziger Jahre anhaltenden Terroranschläge einer extremistischen Separatistengruppe. Um dieser Situation Herr zu werden, wurden Gesetze zur Verhütung des Terrorismus erlassen, an deren Vereinbarkeit mit Art. 15(1) des Paktes — keine Rückwirkung von Strafgesetzen — der französische Experte zweifelte. An dem Bericht wurde ausgesetzt, daß er mitunter zu knapp gehalten sei. Dies werde aber, so die einhellige Meinung des Ausschusses, durch die Kooperationsbereitschaft des Regierungsvertreters bei weitem ausgeglichen.

Da *Guinea* keinen Vertreter entsandt hatte, wurde sein Bericht in Abwesenheit der betroffenen Regierung erörtert. Die darin gegebenen Informationen wurden als unzureichend empfunden. Die Regierung Guineas versicherte den Ausschuss jedoch ihrer Bereitwilligkeit zur Erfüllung ihrer Berichtspflicht gemäß Art. 40 des Paktes und schrieb es einem Mangel an Koordination zu, daß sie auf verschiedentliche Anfragen hin nicht geantwortet habe. Guinea wurde aufgefordert, einen neuen Bericht unter Beachtung der vom Ausschuss aufgestellten Richtlinien zu unterbreiten.

*Neuseeland* hat weder eine geschriebene Verfassung noch sind die Grundfreiheiten in speziellen, anderen Rechtsnormen übergeordneten Gesetzen festgelegt. Die Menschenrechte sind jedoch durch von unabhängigen Gerichten im Wege ständiger Rechtsprechung entwickeltes Gewohnheitsrecht garantiert, das von Gesetzgebung wie Verwaltung unbedingt befolgt wird. Besonders Interesse des Ausschusses erregte die Tatsache, daß es in Neuseeland sowohl eine nationale Menschenrechtskommission als auch das Amt eines für den menschenrechtlichen Bereich zuständigen Ombudsmans gibt. Konflikte sind jedoch praktisch dadurch ausgeschlossen, daß die Stelle eines Ombudsmans stets mit einem Mitglied der Menschenrechtskommission besetzt wird. Die Experten waren sich darüber einig, daß der Bericht äußerst informativ, ja vorbildlich war.

Mit dem Bericht *Jugoslawiens* lag dem Ausschuss zum ersten Male ein Zweitbericht zur Prüfung vor. Deshalb wurde zunächst eine Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung eines Systems zur Prüfung von Zweitberichten betraut. Der Ausschuss hatte sich 1981 dazu entschlossen, die Paktstaaten zur Unterbreitung eines Zweitberichts fünf Jahre nach Fälligkeit ihres Erstberichts aufzufordern; er soll insbesondere die Fortschritte im menschenrechtlichen Bereich seit dem Erstbericht darlegen und von weiteren Berichten im Fünfjahresrhythmus gefolgt werden. In Jugoslawien ist seit dem Erstbericht 1978 die Gesetzgebung im Bereich der bürgerlichen und politischen Rechte nicht nennenswert ergänzt

worden. Die Bemühungen konzentrierten sich vielmehr darauf, die Diskrepanzen zwischen rechtlichen Garantien — der Pakt ist geltendes Recht, auf das sich der einzelne berufen kann — und der praktischen Wahrnehmung dieser Rechte zu beseitigen. Insbesondere sei das jugoslawische System der Selbstverwaltung ausgebaut worden. Die Anerkennung des Ausschusses fand die Bemühung Jugoslawiens um Verbreitung der Idee der Menschenrechte durch Fernseh- und Radiosendungen, Seminare und Veranstaltungen in Schulen. *Martina Palm* □

## Verwaltung und Haushalt

### 38. Generalversammlung: Haushalt 1984/85 verabschiedet — Stimmhaltung statt Nein der westlichen Staaten (8)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1982 S. 33 f. fort.)

Die 38. Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 20. Dezember 1983 den regulären Haushalt der Organisation für 1984/85 in Höhe von 1,587 Mrd US-Dollar gebilligt. Die Entscheidung kam mit einer Mehrheit von 122 gegen 9 Stimmen bei 13 Enthaltungen zustande (Resolution 38/236 A). Das Volumen des Haushalts 1982/83 von ursprünglich 1,506 Mrd Dollar wurde in der Schlußabrechnung aufgrund von Einsparungen, gesteigener Austauschrelation der Budgetwährung und niedrigerer Inflation um 0,33 vH abgesetzt; für diesen Zeitraum wurde damit nach Abzug der Eigeneinkünfte der UNO (Eigenbesteuerung, Eigenerlöse, Zinsgewinne) nur ein Betrag von rund 1,211 Mrd Dollar auf die Mitgliedstaaten umgelegt. Das neue UN-Budget 1984/85 wächst damit gegenüber dem Haushalt 1982/83 um 8 vH nominal (einschließlich Wechselkurs- und Inflationskosten) und rund 0,9 vH real (echte Programmausweitungen). Diese Wachstumsraten liegen im Vergleich mit den Haushalten der Sonderorganisationen relativ günstig (ILO: 2,6 vH real, UNESCO: 5,5 vH real, FAO: 0,6 vH real).

Im Stimmverhalten der westlichen Hauptbeitragszahler hat sich gegenüber den Vorjahren ein Wandel angebahnt. Bemerkenswert ist, daß sich diesmal die Mehrzahl der westlichen Hauptbeitragszahler bei der Abstimmung über den Haushalt 1984/85 erstmals vom Nein früherer Jahre abgewandt und fast geschlossen Stimmhaltung geübt hat. Die Bundesrepublik Deutschland befand sich mit ihrer enthaltenden Stimme in der Gesellschaft von Ländern wie den USA, Belgien, Frankreich, Italien, Japan, den Niederlanden und Großbritannien. Die EG-Staaten stimmten fast einheitlich. Auch die Stimmhaltung ist als Warnsignal für die Mehrheit der Entwicklungsländer zu verstehen, die in der Schlußphase der 38. Generalversammlung zusätzlich politische Programmbeschlüsse durchsetzten, die die reale Steigerung von ursprünglich 0,7 vH auf 0,9 vH erhöhten. Die geänderte Haltung der westlichen Hauptbeitragszahler bedeutet aber eine grundsätzliche Anerkennung der Bemühungen des Generalsekretärs um eine Reduzierung des bislang überproportionalen Wachstums des regulären UN-Budgets.

Damit wurde signalisiert, daß sich die Weltorganisation mit einer Politik sparsamer Haushaltsführung auf dem richtigen Weg befindet, der letztlich zu einer positiveren Einstellung auch bei bislang den Vereinten Nationen kritisch gegenüberstehenden Ländern wie den USA führen kann. Sowohl in der Vorbereitungsphase der Haushaltsaufstellung als auch während der Beschlußfassung im 5. Hauptausschuss der Generalversammlung haben die westlichen Länder klargestellt, daß sich die UNO von der schwierigen weltwirtschaftlichen Lage nicht abkoppeln kann und den nationalen Anstrengungen zur Haushaltssanierung spiegelbildlich Rechnung tragen muß. Der Zielkonflikt, in dem sich der Generalsekretär Pérez de Cuéllar zwischen den Forderungen der Entwicklungsländer nach ständiger realer Ausweitung der Programme und der Notwendigkeit zur Wachstumsbeschränkung befindet, kam bereits in seinem Vorwort zur neuen Haushaltsvorlage zum Ausdruck. Wie bereits Generalsekretär Waldheim bei der Vorlage des Budgets 1982/83 hat er erkannt, daß die Übernahme eines ständig wachsenden Anteils am regulären Haushalt durch immer weniger Hauptbeitragszahler für diese auf die Dauer nicht zumutbar sein kann, wenn die Organisation sich nicht ernsthaft um Einsparungen im Verwaltungs- und Programmbereich bemüht. Nach der für 1983–1985 geltenden Beitragskala (siehe VN 2/1983 S. 58) tragen nämlich 16 Staaten einen Anteil von insgesamt 84,38 vH. Dagegen erbringt die Hälfte der Mitgliedsländer nur den Mindestsatz von jeweils 0,01 vH, was für 1982 Einzelbeiträge von nur 72 000 Dollar bedeutete.

Die Bundesrepublik Deutschland wird nach der derzeit geltenden Skala mit einem Beitragssatz von 8,54 vH zum neuen Haushalt veranschlagt. Für das Jahr 1984 ergibt sich danach ein Betrag von knapp 56 Mill Dollar. Dazu kommen noch die Leistungen zu den Sonderhaushalten der UN-Friedensoperationen im Libanon (UNIFIL) in Höhe von rd. 11,8 Mill Dollar und auf den Golanhöhen (rd. 3 Mill Dollar) sowie zum Deutschen Übersetzungsdienst (0,5 Mill Dollar), also ein Gesamtbeitrag für 1984 von rd. 71 Mill Dollar.

Das neue Budget 1984/85 spiegelt das Bemühen des Generalsekretärs wider, auch bei nur begrenzt vorhandenen Ressourcen Steigerungen für die wichtigsten Programme vorzusehen und so für den 1984 zur Beratung anstehenden mittelfristigen Plan der Vereinten Nationen Prioritäten zu setzen. Wichtige Bereiche sind für ihn dabei Abrüstungsfragen (Steigerung von 6 vH real), Wirtschaftskommissionen: ESCAP (4 real), ECLA (1,6 vH real), ECA (2,6 vH real), Angelegenheiten der internationalen Sicherheit und des Sicherheitsrats (1 vH real) sowie politische Angelegenheiten (3,5 vH real). Der neue reguläre Haushalt finanziert darüber hinaus im steigenden Maße Personalkosten von Unterorganisationen und Fonds, die wie Flüchtlingskommissariat und Umweltschutzprogramm hinsichtlich ihrer operativen Aktivitäten grundsätzlich freiwillig finanziert werden. Im Falle des UNHCR betrifft dies überwiegend die Bereiche Rechtsschutz und Grundsatzplanung.

Noch immer nicht gelöst ist der Konflikt über die Zahlung ausstehender Beiträge von Mitgliedstaaten und die finanzielle Notlage der Weltorganisation. Durch Zahlungsverzögerungen, Beitragseinbehaltungen (insbeson-